

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**TechnoCo Industriemontagen GmbH, Kaplanstr. 11, 4600 Wels**

### **I./ Präambel**

Wir erbringen unsere Leistungen und Lieferungen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Vertrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen. Davon abweichende allgemeine oder besondere Bedingungen eines Vertragspartners sowie Sonderabmachungen gelten nur, wenn dies ausdrücklich gesondert schriftlich vereinbart wurde.

### **II./ Vertragsabschluss, Unterlagen sowie Art und Umfang des Auftrages**

II.1./ Unsere Angebote gelten, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, als freibleibend. Ein Vertrag gilt erst als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt haben oder tatsächlich die Erfüllung vornehmen.

II.2./ Unsere Angebote sind unverbindlich. Unterlagen die zu unseren Angeboten gehören, wie Zeichnungen, Abbildungen, Maß, Gewicht, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind nur annähernde Angaben. Konstruktionsbedingte Änderungen behalten wir uns vor.

II.3./ Leistungen, die über den üblichen Rahmen eines Kostenvoranschlages hinausgehen, wie Planungsarbeiten, Konstruktionspläne, Reisen, etc. sind jedenfalls gesondert zu angemessenen Preisen zu vergüten.

II.4./ Ein erteilter Auftrag gilt grundsätzlich als Regieauftrag. Vereinbarte Pauschalen oder Fixpreise beziehen sich nur auf den genau festgelegten Hauptleistungsumfang. Insofern ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns umfassend über alle Umstände zu informieren, die Einfluss auf das Ausmaß dieser Arbeitsleistung und die Kosten haben können. Wenn Nebenleistungen und Zusatzleistungen notwendig werden, sind diese gesondert zu angemessenen Preisen zu vergüten.

II.5./ Die in unseren Kostenvoranschlägen angebotenen Preise werden aufgrund der Gestehungskosten am Tag der Angebotslegung erstellt. Sollten während der Ausführungszeit Preisänderungen beim Material oder Erhöhungen bei den Arbeitskosten in Folge gesetzlicher

oder kollektivvertraglicher Regelungen eintreten, erhöhen sich die anteiligen Anbotskosten entsprechend.

II.6./ Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab unserem Werk ohne Verpackung und Verladung, exklusive Umsatzsteuer. Bei Vereinbarung einer Lieferung mit Zustellung sind in den Preisen das Abladen und Vertragen nicht inbegriffen.

II.7./ Sämtliche von uns erstellte bzw. übergebene kaufmännische und technische Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Veröffentlichung, Verbreitung und sonstige Verwertung von unseren Unterlagen darf nur mit schriftlicher Zustimmung erfolgen.

II.8./ Der Vertragspartner garantiert, dass die Durchführung des Auftrages im Bezug aufs Patent, Wettbewerbs- und Urheberrecht, sonstige zivil- und handelsrechtliche Vorschriften, sowie auch im Hinblick auf die Bestimmungen verwaltungsrechtlicher Natur, wie Bauordnung und Gewerbeordnung zulässig ist und er über alle erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungen verfügt bzw. diese rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten erlangen wird.

II.9./ Eine Überprüfung der vom Vertragspartner beigestellten Unterlagen und Angaben, wie Pläne, Daten, technische Angaben, statische Berechnungen, etc. findet nicht statt. Insbesondere ist der Vertragspartner allein für die Richtigkeit der Maße verantwortlich. Die Naturmaße werden von uns nur überprüft, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

### **III. Material, Eigentumsvorbehalt, Warnpflicht, Lieferung und Gefahrtragung**

III.1./ Zur Ausführung des Werkes wird Material mittlerer Güte verwendet.

III.2./ Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher bestehender oder später entstehender Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung vor.

III.3./ Die Lieferfrist beginnt mit Übermittlung der Auftragsbestätigung. Wir haben unsere Lieferung erfüllt:

1. bei Lieferung ab Werk mit der Meldung der Versandbereitschaft;
2. bei Lieferung mit vereinbarter Zusendung: mit dem Abgang der Ware (Übergabe an den Spediteur oder das Transportunternehmen);
3. bei Lieferung mit Aufstellung: mit Beendigung der uns zufallenden Montagearbeiten.

Ab diesem Zeitpunkt trägt der Vertragspartner die Gefahr für Beschädigung bzw Untergang des Werkes. Die ausgeführten Arbeiten sind innerhalb von 14 Tagen, nachdem wir unseren Vertragspartner von der Fertigstellung verständigt haben, abzunehmen, bzw. gelten danach als übernommen.

III.4./ Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

III.5./ Es ist unserer Entscheidung vorbehalten, den Liefergegenstand verpackt oder unverpackt zu liefern.

III.6./ Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners mittels einer von uns zu bestimmenden Versandart. Eine Transportversicherung wird nur im Auftrag und auf Rechnung des Vertragspartner abgeschlossen.

III.7./ Lieferfristen werden durch von uns unverschuldete Umstände wie höhere Gewalt oder sonstige, unserer Voraussicht und Einflussnahme nicht unterliegende Behinderungen in der Erzeugung, wie beispielsweise Streiks, Katastrophen, Krankheit oder Abwesenheit von Facharbeitern, Maschinenbruch etc. ohne dass es einer gesonderten Erklärung diesbezüglich bedarf, verlängert. Wir haben aber unseren Vertragspartner von der Verzögerung in der Lieferung zu verständigen. Solche Hindernisse heben auch während eines von uns zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf. Wir sind berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

III.8./ Bei Überschreitung von vereinbarten oder nach dem vorherigen Absatz verlängerten Fristen um mehr als 2 Monate, ist der Vertragspartner berechtigt, unter Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.

III.9./ Wir sind an die Einhaltung der Lieferfrist nur gebunden, sofern der Vertragspartner seine Vertragspflichten erfüllt.

III.10./ Im Falle einer Sonderanfertigung kann vom Vertragspartner der Rücktritt nur erklärt werden, wenn dieser von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

III.11./ Die Realisierung aller vom Vertragspartner erstellten oder genehmigten Pläne und Projekte erfolgt ausschließlich auf Risiko des Vertragspartners.

#### **IV./ Zahlung**

IV.1./ Zahlungen sind ohne Abzug, frei und innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum vorzunehmen.

IV.2./ Wurde nichts anderes schriftlich vereinbart, sind 30% der Auftragssumme bei Auftragsannahme, weitere 40% bei Anzeige der Leistungsbereitschaft und der Rest nach Abnahme und Rechnungslegung zahlbar.

IV.3./ Zahlungsverzug tritt ohne weitere Aufforderung von selbst ein. Bei Zahlungsverzug erlöschen alle bereits entstandenen oder künftig möglichen Ansprüche des Vertragspartners aus vereinbarten Konventionalstrafen.

IV.4./ Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so sind uns Verzugszinsen in Höhe von 12 % zu vergüten. Weiters können wir in diesem Fall die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtung bis zur Leistung des Vertragspartners aufschieben, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist durch schriftliche Mitteilung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Weitere Verzugsfolgen sind nicht ausgeschlossen.

IV.5./ Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenleistungsansprüchen des Vertragspartners bzw die Aufrechnung mit

Gegenforderungen des Vertragspartners ist nicht zulässig, es sei denn wir hätten diese ausdrücklich anerkannt oder die Forderung wäre rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

## **V./ Gewährleistung**

V.1./ Sichtbare Mängel oder fehlende Teile sind bei sonstigem Gewährleistungsausschluss unverzüglich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach Beginn der Gewährleistungsfrist – verdeckte Mängel binnen 8 Tagen nach ihrer Entdeckung – bei uns einlangend mittels eingeschriebenen Briefes unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Bearbeitung zu rügen. Ansonsten gilt die Lieferung als vorbehaltlos, ordnungsgemäss und mängelfrei übernommen. In der Mängelrüge sind Nummer und Datum der Rechnung und des Lieferscheines anzuführen und anzugeben, worin die Mängel im einzelnen bestehen und unter welchen Begleitumständen sie aufgetreten sind. Durch unberechtigte Mängelrügen verursachte Kosten sind uns zu ersetzen.

V.2./ Wir leisten nur für solche Mängel Gewähr, die innerhalb von 6 Monaten ab dem Warenübergang in Folge einer Ursache, welche bereits vor dem Gefahrenübergang vorlag, auftreten.

V.3./ Besteht ein Anspruch auf Gewährleistung seitens des Vertragspartners, tauschen wir nach unserer Wahl den mangelhaften Teil oder Gegenstand aus, bessern wir nach oder erteilen wir dem Vertragspartner eine Gutschrift in Höhe der Preisminderung.

V.4./ Durch den Austausch mangelhafter Gegenstände oder Teile wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

V.5./ Für Teile der Ware die wir vom Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen diesen zustehenden Gewährleistungsansprüche. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen, bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernehmen wir keine Gewähr. Ebenso übernehmen wir kein Gewähr für die Richtigkeit der Konstruktion von Werken die aufgrund vom Vertragspartner hergestellten Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen von uns angefertigt werden.

## **VI./ Schadenersatz und weitere Formen der Haftung**

VI.1./ Für jegliche weiteren Ansprüche des Vertragspartners oder dritter Personen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden jedweder Art, haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Personenschäden oder Schäden an Sachen, die zur Bearbeitung übernommen wurden handelt. Aus dem Rechtsgrund des Schadenersatzes zustehende Ansprüche können nur innerhalb von 6 Monaten ab Schadenseintritt, jedenfalls aber nur innerhalb von 2 Jahren ab dem Gefahrenübergang gerichtlich geltend gemacht werden.

VI.2./ Die Regelung unter Punkt VI.1./ gilt ausdrücklich auch für Vermögensschäden, insbesondere solche aus entgangenem Gewinn, Zinsverlusten oder Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner.

VI.3./ Wir haften nicht für die Richtigkeit der Konstruktion eines Werkes, das aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Vertragspartners angefertigt wurde, sondern nur dafür, dass die Ausführung den Angaben des Vertragspartners entsprechend erfolgt ist.

VI.4./ Sofern die Haftung für leichte Fahrlässigkeit aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen nicht gemäss Punkt VI.1. ausgeschlossen ist, sowie beim Vorliegen von grober Fahrlässigkeit unterhalb des Grades der krass groben Fahrlässigkeit wird der von uns zu leistende Schadenersatz auf 10% der Auftragssumme, jedoch maximal € 200.000,00 begrenzt.

VI.5./ Wir haften nicht für Folgeschäden.

## **VII./ Allgemeine Bestimmungen**

VII.1./ Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wels.

VII.2./ Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Recht und die am Erfüllungsort geltenden Handelsbräuche und Usancen anzuwenden. Das UN-Kaufrecht ist nicht anwendbar.

**Wenn Montagearbeiten beauftragt werden, gelten zusätzlich die nachstehenden Bedingungen:**

**I./ Verbindlichkeiten dieser ergänzenden Bestimmungen**

Montagen und Monteurensendungen jeder Art erfolgen nur auf Grund der allgemeinen Geschäftsbedingungen und den nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten und für Auftragnehmer, im folgenden kurz AN genannt, und Auftraggeber, im folgenden kurz AG genannt, verbindlich sind. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des AN.

**II./ Materialzulieferung**

Die zur Durchführung der Arbeiten nötigen Materialien und die Kosten ihres Transportes zur Arbeitsstelle gehen stets zu Lasten des AG.

**III./ Arbeitszeit**

Als normale Arbeitszeit gilt die jeweils gesetzliche Wochenarbeitszeit, die Zeiteinteilung richtet sich nach der Betriebsordnung des AG.

**IV./ Montagesätze**

- a) Die Montage wird gemäß Montageverrechnungssätze und Rahmenbedingungen wie in der Beilage angeführt abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalbetrag vereinbart ist.
- b) Die vereinbarten Verrechnungssätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem AN in der gesetzlichen Höhe zu vergüten ist.

## **V./ Sonn- und Feiertagsentgelt**

Wird an einem gesetzlichen Feiertag gearbeitet, so werden die Arbeits- und allfällige Überstunden wie in der Beilage vereinbart verrechnet. Für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, wird nur die in der Beilage vereinbarte Aufwandsentschädigung für Fernmontagen in Anrechnung gebracht. Entfällt die Arbeit wegen eines Landes-, Werks- oder sonstigen am Montageort üblichen Feiertages, so werden als Feiertagsentgelt jene Sätze für die Stundenzahl verrechnet, welche der Monteur an diesem Tag gearbeitet hätte, wenn dieser ein Werktag gewesen wäre.

## **VI./ Arbeitsunterbrechung**

- a) Bei Arbeitsunterbrechung, die vom AN nicht verschuldet ist und in Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von ihm gestellter Monteure erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem AG in Rechnung gestellt.
- b) Werden die Monteure ohne ihr Verschulden verhindert, volle Schichten zu arbeiten, so wird dennoch die normale gesetzliche Arbeitszeit verrechnet.
- c) Besteht der AG darauf, dass die Montage trotz widriger Witterungsumstände weiter geführt wird, so geht die Haftung für die dadurch allenfalls verursachten Schäden auf den AG über.

## **VII./ Zuschläge zum Stundensatz**

Für Arbeiten unter erschwerenden Umständen (wie Gesundheitsschädlichkeit, Schmutz, Gefährlichkeit, ungünstige Witterungsverhältnisse usw.) sowie bei Schicht- und Nachtschichtarbeit, werden die in der Beilage angegebenen Verrechnungssätze zugerechnet.



## **VIII./ Entfernungszulagen (Auslösen) und Quartiere**

- a) Sofern in der Beilage keine anderen Vereinbarungen festgehalten sind, gelten die im jeweils gültigen Rahmenkollektivvertrag der österreichischen Maschinen- und Stahlbauindustrie festgesetzten Beträge.
- b) Bei Montagen, bei welchen der Montagearbeiter nicht die Möglichkeit hat, täglich zu dem die Montage ausführenden Betrieb zurückzukehren, werden je Tag der Abwesenheit vom Werk die in der Beilage genannten Sätze in Rechnung gestellt.
- c) Wenn der AG ein zumutbares Quartier beistellt, entfällt die Verrechnung des Nachtgeldes. Wenn am Montageort die effektiven Quartierkosten die in der Beilage genannten Nachtgelder überschreiten, so gelangen die tatsächlichen Quartierkosten einschließlich der Mehrwertsteuer zur Verrechnung.

## **IX./ Reisezeit, Reisekosten und Fahrgelder**

Die Reisezeit – zuzüglich Reisevorbereitung bis zum Ausmaß von 5 Stunden je für Hin- und Rückreise – wird als normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Die tatsächlichen Reiseauslagen des Montagepersonals gehen wie der Handwerkzeugtransport und die Pass- und Visumbeschaffung zu Lasten des AG.

## **X./ Vorkehrungen des AG**

Vom AG sind auf seine Rechnung und Gefahr sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten wie auch während ihrer Durchführung zu treffen, die für den ordentlichen Montagebeginn der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ordnungsgemäße Beendigung erforderlich sind. Soweit hierfür nicht besondere Weisungen des AN gegeben werden, gehören hierzu in allen Fällen die entsprechende bauliche Vorrichtung der Arbeitsstelle, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte, Umkleide- und Sanitäreinrichtungen und sonstige Arbeitsbehelfe, die notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte usw. Alle diesbezüglichen, seitens des AN erforderlich werdenden, Beistellungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Da der

AN selbst nur das übliche Handwerkzeug beizustellen hat, wird die Verwendung darüber hinausgehender Spezialwerkzeuge und Sondervorrichtungen, die mangels Bereitstellung durch den AG vom AN beigebracht werden, nach diesbezüglich gesondert zu treffender Vereinbarung nebst den Kosten für Hin- und Rücktransport berechnet.

## **XI./ Versicherungs- und Obsorgepflicht des AG**

Der AG hat alle vom AN eingebrachten Arbeitsbehelfe und die persönlichen Gegenstände des Montagepersonals in entsprechende Obsorge zu nehmen und haftet bis zur Vollendung der Montagearbeiten bzw. bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe und der persönlichen Gegenstände. Bei Beschädigungen, Zerstörungen und Abhandenkommen dieser Arbeitsbehelfe und persönlichen Gegenstände haftet er auch im Fall höherer Gewalt. Sicherheitsbelehrungen und weitere Gefahrenhinweise sind vom AG vorzunehmen, ebenso wie die Vorkehrungen betreffend den Brandschutz.

## **XII./ Dokumentation**

Sofern nichts anderes vereinbart wird, haben die Vertragspartner auch Bautagesberichte zu verfassen. Der AN hat alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände, fortlaufend festzuhalten. Es sind alle Vorkommnisse am Erfüllungsort, insbesondere jene, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr zielführend vorgenommen werden können, darin festzuhalten. Auf Verlangen des AG sind diesem die Bautagesberichte vorzulegen und er kann am Erfüllungsort an jedem Arbeitstag Einsicht in diese nehmen. In diesem Fall hat der AG die Einsichtnahme schriftlich zu bestätigen. Sämtliche Eintragungen gelten als vom AG bestätigt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung durch den AN schriftlich Einspruch erhoben hat.

### **XIII./ Haftung**

Der AN haftet für die sorgfältige und ordnungsgemäße Durchführung der von seinem Montagepersonal zu leistenden Arbeiten. Er übernimmt keine darüber hinausgehende Haftung, insbesondere nicht für indirekte Folgeschäden. Für vom AG zur Verfügung gestelltes Personal, Leihpersonal sowie für dritte Personen wird keinerlei Haftung seitens des AN übernommen.

### **XIV./ Zusatzarbeiten wegen Gefahr in Verzug**

Für solche Leistungen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren und bei denen die Zustimmung des AG wegen Gefahr in Verzug nicht eingeholt werden konnte, gilt die Zustimmung des AG als gegeben. Der AG ist von diesen ohne Auftrag getätigten Leistungen allerdings ehestens zu verständigen. Da es sich dabei um notwendige Leistungen durch den AN handelt, hat diese der AG anzuerkennen und auch zu vergüten. Diese Leistungen hat der AN gesondert zu verrechnen und die Mehrkosten detailliert aufzuschlüsseln.

### **XV./ Bescheinigung und Abnahme der Montagearbeiten**

Dem vom AN gestellten Montagepersonal ist vom AG die Arbeitszeit auf jeden Fall wöchentlich zu bescheinigen. Die Bescheinigungen werden den Montagerechnungen zu Grunde gelegt. Der AG ist verpflichtet, den Monteuren auf dem letzten Stundenausweis Beendigung und Übergabe der Arbeiten zu bescheinigen. Kleinere Mängel und Nacharbeiten entbinden den AG nicht von dieser Verpflichtung. Der AN hat dem AG schriftlich die Abnahmebereitschaft des Werkes mitzuteilen. Diese Mitteilung hat einen Termin für die Abnahmeprüfung zu enthalten, welche dem AG genügend Zeit gibt, um sich auf die Prüfung vorbereiten zu können bzw. sich bei dieser vertreten lassen zu können. Sämtliche bei der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten (Personalkosten, Ausrüstungsgegenstände, Materialkosten, Hilfsmittel) hat der AG zu tragen. Wurde der AG vom AN zeitgerecht vom Termin für die Abnahmeprüfung in Kenntnis gesetzt und kann er diesen Termin nicht einhalten bzw. sich nicht vertreten lassen, so gilt die Prüfung als an dem Tag erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfung in der Mitteilung des AN angegeben ist. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Abnahmeprüfung während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Der AN erstellt ein Protokoll der Abnahmeprüfung.

## XVI./ Termine

Kann der AN absehen, dass er nicht in der Lage sein wird, das Werk rechtzeitig fertigzustellen, hat er den AG davon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, sowie ihm nach Möglichkeit den voraussichtlichen Fertigstellungstermin zu nennen. Der AN hat Anspruch auf angemessene Verlängerung der Fertigstellungsfrist, wenn eine Verzögerung zurückzuführen ist, auf:

- a) nicht im Verschulden des AN liegende Umstände wie z.B. Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Beschlagnahme, Embargo, sowie Einschränkungen des Energieverbrauches.
- b) Sofern sich unvorhersehbare Umbauarbeiten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Sonder- und Zusatzwünsche des AG ergeben.
- c) Ein Handeln oder Unterlassen des AG oder anderer im Bereich des AG liegende Umstände (wie z.B. Zahlungsrückstand) bzw.

*TechnoCo*